

## **Gewaltprävention**

in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit kommen kann

Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer zum Sonderbericht der Volksanwaltschaft



Christian  
Reumann

Burgenland

Astrid  
Liebhauser

Kärnten

Gabriela  
Peterschofsky-  
Orange

Niederösterreich

Christine  
Winkler-  
Kirchberger

Oberösterreich

Andrea  
Holz-  
Dahrenstaedt

Salzburg

Denise  
Schiffner-  
Barac

Steiermark

Elisabeth  
Harasser

Tirol

Michael  
Rauch

Vorarlberg

Monika  
Pinterits

Wien

Ercan  
Nik Nafs

Wien

## Inhalt

1	Gewaltprävention ist ein zentrales Kinderrecht.....	3
1.1	Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaften .....	3
1.2	Erfahrungen mit „geschlossenen Systemen“ .....	4
1.3	„Kinderanwaltliche Vertrauensperson“: Grundlagen und Umsetzung.....	5
2	Differenzierung der verschiedenen Systeme und Gruppen.....	7
2.1	Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegeeltern .....	8
2.1.1	Situationsbeschreibung .....	8
2.1.2	Best Practice .....	9
2.1.3	Spezielle Empfehlungen.....	11
2.2	Kinder und Jugendliche mit Behinderung .....	11
2.2.1	Situationsbeschreibung .....	12
2.2.2	Best Practice .....	13
2.2.3	Spezielle Empfehlungen.....	13
2.3	Unbegleitete minderjährige Fremde.....	14
2.3.1	Situationsbeschreibung .....	14
2.3.2	Best Practice .....	15
2.3.3	Spezielle Empfehlungen.....	16
2.4	Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen .....	18
2.4.1	Situationsbeschreibung .....	18
2.4.2	Best Practice .....	19
2.4.3	Spezielle Empfehlungen.....	20
2.5	Kinder und Jugendliche im Strafvollzug.....	21
2.5.1	Situationsbeschreibung .....	21
2.5.2	Best Practice .....	21
2.5.3	Spezielle Empfehlungen.....	22
3	Allgemein gültige Empfehlungen .....	22
3.1	Vereinheitlichung der Hilfssysteme für Kinder und Jugendliche.....	23
3.2	Implementierung einer kinderanwaltlichen Vertrauensperson.....	23
3.3	Partizipation .....	23
3.4	Kinderrechte .....	24
3.5	Personelle Maßnahmen .....	24
3.6	Qualitätsentwicklung .....	24
4	Abkürzungsverzeichnis.....	25

## **1 Gewaltprävention ist ein zentrales Kinderrecht**

Gewalt führt zu tiefem Leid, sie verletzt die Würde des Menschen und das Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen. Gewaltprävention muss alle Lebensbereiche von Kindern und jungen Menschen umfassen, vom familiären Umfeld, Kindergarten, Schule und Arbeitsplatz über Freizeit und Internet bis hin zu den sonstigen Betreuungs- und Unterbringungsformen und -einrichtungen.

In Österreich leben derzeit 1.822.425 Menschen unter 21 Jahren, davon sind 1.525.337 unter 18 Jahre alt.<sup>1</sup> Etwa 20.000<sup>2</sup> dieser jungen Menschen befinden sich aufgrund ihrer familiären, gesundheitlichen oder sonstigen Situation in Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit kommen kann.

Wie erschütternde Berichte ehemaliger Heimkinder und aktuelle Einzelfälle zeigen, bedarf es für diese Einrichtungen gezielter, kontinuierlicher und nachhaltiger Maßnahmen, um einen respektvollen Lebensraum zu schaffen und die Kinder vor Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen.

Die besondere Verpflichtung zum Schutz von fremduntergebrachten jungen Menschen ergibt sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 des BVG über die Rechte von Kindern: „Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.“

### **1.1 Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaften**

Das Recht auf Schutz vor Gewalt ist ein zentrales Kinderrecht. Daraus ergibt sich für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas) der gesellschaftspolitische Handlungsauftrag zur Gewaltprävention.

Im Kontext der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) durch Österreich im Jahr 1992 wurde zur besonderen Wahrung der Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen in jedem Bundesland eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Die gesetzlichen Grundlagen bilden nunmehr § 35 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben arbeiten die kijas parteilich für junge Menschen, vermitteln bei Konflikten und bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen rasche und unbürokratische Beratung und Unterstützung in schwierigen Situationen. Während die

---

<sup>1</sup> Statistik Austria, Stand 01.01.2017.

<sup>2</sup> Im Kapitel 2 finden sich bei den jeweils dargestellten Zielgruppen die erhobenen Daten.

UN-Kinderrechtskonvention für unter 18-Jährige gilt, wurde der Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaften im Jahr 2013 um die Zielgruppe der jungen Erwachsenen bis 21 Jahre erweitert. Häufig fungieren die kijas als Ombudsstelle, etwa bei Beschwerden über behördliche Maßnahmen. Das Angebot dieser weisungsfreien öffentlichen Einrichtungen der Länder kann vertraulich, kostenlos und auch anonym in Anspruch genommen werden.

## **1.2 Erfahrungen mit „geschlossenen Systemen“**

In den vergangenen Jahren erschütterten Berichte ehemaliger „Heimkinder“ über Demütigung, Gewalt und sexuelle Übergriffe in Einrichtungen der Kirche, der Länder oder des Bundes die Öffentlichkeit. Zugleich wurde damit ein Aufarbeitungsprozess eingeleitet, in den die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer aktiv involviert sind. Viele kijas fungieren (fungierten) als Opferschutzstellen/Anlaufstellen für Betroffene, arbeiten (arbeiteten) in Opferschutzkommissionen mit und sind (waren) unmittelbar mit den Biografien ehemaliger Heimkinder konfrontiert. Diese intensive Auseinandersetzung mit der Vergangenheit brachte auch die Mechanismen und Strukturen zutage, die ein „geschlossenes System“ ermöglichten. Viele der ehemaligen Heim- und Pflegekinder gaben an, dass sie sich in ihrer Situation hilflos und ausgeliefert gefühlt hätten. Wenn sie sich getraut hätten, Außenstehenden von ihrer Not zu berichten, sei ihnen nicht geglaubt worden.

Auch wenn in den letzten Jahren durch die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der „Vollen Erziehung“, also der Fremdunterbringung von Kindern, viele positive Entwicklungen stattgefunden haben, müssen die Standards dennoch weiter verbessert werden. Im Jahr 2012 wurde Österreich vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes wegen fehlender Qualitätsstandards und -kontrollen sowie mangelnder statistischer Daten im Bereich der Fremdunterbringung kritisiert. Bemängelt wurden zudem unterschiedliche Methoden, Praktiken und Angebote in den einzelnen Bundesländern. Da dies dem Recht eines jeden Kindes auf gleiche Hilfsangebote widerspricht, empfiehlt der Ausschuss dringend, auch das Recht auf bestmögliche Qualität in der Fremdunterbringung in der Bundesverfassung zu verankern.<sup>3</sup> Dies wurde bis zum heutigen Tage von Österreich nicht umgesetzt.

---

<sup>3</sup> UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Ausschuss für die Rechte des Kindes, 61. Session. 17. September – 5. Oktober 2012 / Erörterung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte gemäß Artikel 44 des Übereinkommens / Abschließende Bemerkungen: Österreich

Im Zusammenhang mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz<sup>4</sup> wurden in Österreich unabhängige Menschenrechtskommissionen eingesetzt, die Orte der Freiheitsentziehung kontrollieren und im Zuge dieser Prüfung auch die Arbeit der vollziehenden Organe überwachen. Die Kommissionen sind bei der Volksanwaltschaft angesiedelt. Auf Grundlage der gemeinsamen menschenrechtlichen Zielsetzungen schlossen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs im Jahr 2012 mit der Volksanwaltschaft eine Kooperationsvereinbarung. Nach den ersten Erfahrungen und Berichten der Menschenrechtskommissionen infolge von Besuchen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche entwickelte sich in den meisten Bundesländern ein konstruktiver Austausch, der positiv zur Qualitätssicherung in den Einrichtungen und damit zu einem gewaltfreien Lebensumfeld junger Menschen beiträgt.

Bei der Fachtagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs im November 2012 mit dem Titel „Herausgerissen“<sup>5</sup> wurde intensiv die Frage „Was stärkt fremduntergebrachte Kinder?“ diskutiert. Ein zentrales und übereinstimmendes Ergebnis lautet, dass fremduntergebrachte Kinder damals wie heute eine Vertrauensperson außerhalb des Systems „Jugendamt – Gericht – Einrichtung“ brauchen. Diese externe Vertrauensperson, die ihnen zur Seite steht, für sie Partei ergreift und ihre Stimme verstärkt, kann durch den präventiven Zugang auch frühzeitig im Sinne der untergebrachten Kinder auf Missstände reagieren.

### **1.3 „Kinderanwaltliche Vertrauensperson“: Grundlagen und Umsetzung**

Allen Kindern und Jugendlichen in Österreich muss die Möglichkeit offenstehen, sich mit ihren Anliegen an die Kinder- und Jugendanwaltschaft ihres Bundeslandes zu wenden. Deshalb ist die Landesgesetzgebung in allen Bundesländern gem. § 35 Abs. 3 B-KJHG 2013 verpflichtet, einen leichten und unentgeltlichen Zugang sicherzustellen.

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen benötigen aufgrund ihrer Lebensumstände besonderen Beistand, doch gerade ihnen fällt es sowohl aus persönlichen, als auch aus strukturellen Gründen sehr schwer, Zugang zu kinder- und jugendanwaltlicher Unterstützung zu bekommen. Das Instrument „Kinderanwaltliche Vertrauensperson“ soll durch einen proaktiven Ansatz (Sprechstunden in Einrichtungen, WhatsApp-Beratungen ...) einen niederschweligen Zugang gewährleisten.

---

<sup>4</sup> BGBl. I, Nr. 1/2012 (Ratifikation des Übereinkommens gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung).

<sup>5</sup> Tagungsband siehe [www.kija.at/service](http://www.kija.at/service)

In Wien steht Kindern und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften leben, bereits seit 01. März 2012 eine externe und unabhängige Vertrauensperson zur Verfügung, die bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien angesiedelt ist. Wien hat damit als erstes Bundesland diese kinderrechtliche Forderung praktisch umgesetzt. Es handelt sich dabei allerdings um eine politische Entscheidung, eine gesetzliche Grundlage für diese „Ombudsstelle“ bzw. den „Heim-Ombudsmann“ gibt es noch nicht.<sup>6</sup>

In einigen Ausführungsgesetzen der Länder zum B-KJHG 2013 wurden erste Grundlagen für eine externe Vertrauensperson bei den kijas geschaffen. Auch in einigen Bundesländern, in denen es derzeit noch keine gesetzliche Grundlage gibt, laufen Pilotprojekte. Sowohl die Bezeichnungen und gesetzlichen Befugnisse für diese Aufgabe, als auch die Methoden und Zugänge sind recht unterschiedlich ausgestaltet, da sie sich an den Gegebenheiten des jeweiligen Bundeslandes orientieren. Der laufende Austausch und Evaluierungsprozess unter den österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften soll eine Entwicklung mit denselben Zielsetzungen sicherstellen.<sup>7</sup>

### Gesetzliche Grundlagen – Übersicht

<b>Bundesland</b>	<b>Begriff</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Befugnisse</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
Burgenland	x	x	x	x
Kärnten	Ombudsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Pflegefamilien oder sozialpädagogischen Einrichtungen untergebracht sind	§ 59 Abs. 2 Z 4 K-KJHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Kontaktaufnahme mit in Pflegefamilien oder sozialpädagogischen Einrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen</li> <li>· Besichtigung von sozialpädagogischen Einrichtungen</li> </ul>	§ 58 Abs. 2 K-KJHG
Niederösterreich	Ansprechperson für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen	<i>Projekt</i>	x	x
Oberösterreich	Kinderanwaltliche Vertrauensperson	<i>Projekt</i>	x	x

<sup>6</sup> Siehe auch Kapitel 2.1.2, Best Practice

<sup>7</sup> Siehe: Allgemein gültige Empfehlungen Seite 22

Salzburg	Kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson	§ 44 Abs. 2 Z 5 S.KJHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Zugang zu Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen</li> <li>· Zugang zu Pflegekindern</li> <li>· persönlicher Kontakt mit den in Rahmen der vollen Erziehung betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· § 24 Abs. 4 S.KJHG</li> <li>· § 29 Abs. 2 S.KJHG</li> <li>· § 45 Abs. 3 S.KJHG</li> </ul>
Steiermark	x	x	x	x
Tirol	Ombudsstelle	§ 11 Abs. 8 TKJHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Zugang zu allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen</li> <li>· persönlicher und vertraulicher Kontakt zu den in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen</li> </ul>	§ 11 Abs. 8 TKJHG
Vorarlberg	Kinder- und Jugendanwalt	Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz	Kontaktaufnahme mit den von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Kindern und Jugendlichen	§ 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz
Wien	Ombudsmann	<i>Projekt</i>	x	x

## 2 Differenzierung der verschiedenen Systeme und Gruppen

Die UN-Kinderrechtskonvention verbietet in Art. 2 jegliche Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen: Alle Kinder haben die gleichen Rechte, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Weltanschauung, ihrer ethnischen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes und seiner Eltern. Zur Einhaltung dieses Diskriminierungsverbotes hat sich auch der Staat Österreich durch Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 verpflichtet. Dennoch unterscheiden sich die Standards bezüglich Betreuung und Gewaltprävention in den Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht werden, oft erheblich. Auch in den einzelnen Bundesländern gelten oft unterschiedliche Bestimmungen. Diese Unterschiede sollen in den

nächsten Unterkapiteln deutlich gemacht werden. Gleichzeitig sollen bewährte Strategien vorgestellt und Perspektiven aufgezeigt werden. Die bei den einzelnen Kapiteln angeführten Empfehlungen zielen auf jeweils zielgruppenspezifische Verbesserungsmöglichkeiten ab. Strategien und Empfehlungen, welche die Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen in allen genannten Einrichtungsformen verbessern können, werden im anschließenden Kapitel 3 ausgeführt.

## **2.1 Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegeeltern**

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen ist sowohl für die davon betroffenen jungen Menschen selbst als auch für die involvierten Fachpersonen eine große Herausforderung. Entscheidend für das Gelingen sind neben der Beachtung grundlegender kinderrechtlicher Standards vor allem verbindliche Qualitätskriterien, beste finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen sowie qualifiziertes Personal. Standards zur Betreuung von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen wurden u.a. im Rahmen des Projekts Quality4Children formuliert.<sup>8</sup>

### **2.1.1 Situationsbeschreibung**

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 13.646 Kinder und Jugendliche im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ betreut, davon wurden 8.423 Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen und 5.223 Kinder und Jugendliche bei Pflegeeltern untergebracht.<sup>9</sup> Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesländer als Kinder- und Jugendhilfeträger jeweils eigene Schwerpunkte setzen und beispielsweise Qualitätsstandards, Finanzierungsformen, Aufsicht und Kontrolle der Einrichtungen, Zusammenarbeit mit Ombudsstellen oder Beteiligungsmöglichkeiten und -formen von Kindern sehr unterschiedlich sein können. Die Vernetzung und Abstimmung zwischen den Bundesländern ist ausbaufähig, wiewohl anzuerkennen ist, dass gerade dem Bereich der Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen große Aufmerksamkeit zukommt und eine laufende Reflexion von Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen stattfindet.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften pflegen je nach Bundesland und in Abhängigkeit von personeller Ausstattung bzw. Bereitschaft der Einrichtungen zur Zusammenarbeit als externe Vertrauens- oder Ombudspersonen direkte Kontakte mit jungen Menschen in sozialpädagogischen Einrichtungen. Die dabei gemachten Erfahrungen wurden für die

---

<sup>8</sup> [www.sos-childrensvillages.org/getmedia/79e5ea1b-d0b1-43df-8e13-5e37b7e45fa7/Quality\\_Deutsch.pdf](http://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/79e5ea1b-d0b1-43df-8e13-5e37b7e45fa7/Quality_Deutsch.pdf)

<sup>9</sup> Auskunft BMFJ, Abteilung I/2 vom 20.07.2017; Statistik Austria, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016.



Formulierung von Empfehlungen ebenso herangezogen wie die Ergebnisse der Kontakte mit Menschenrechtskommissionen. Kaum Erfahrungen gibt es zur Gruppe der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Schwerpunkte und Herausforderungen sind neben der Gewaltprävention flexible Finanzierungsmodelle bei betreuungsintensiven Settings sowie durchlässige und tragfähige Angebote, um Abbrüche oder Einrichtungswechsel zu vermeiden.

### 2.1.2 Best Practice

- Kinderanwältliche (externe) Vertrauensperson

Bewährt hat sich nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften das Angebot der externen Vertrauenspersonen. In verschiedenen Bundesländern sind MitarbeiterInnen der Kijas regelmäßig vor Ort und stehen Kindern und Jugendlichen zu verschiedensten Fragen, aber auch zur Entgegennahme von Beschwerden, zur Verfügung. Bei den Kijas der Bundesländer Wien, Salzburg und Tirol (20 Stunden) wurde ein eigener Dienstposten zur Erfüllung der Aufgabe als externe Vertrauensperson eingerichtet. Dadurch stehen dem Ombudsmann in Wien, der Kinderanwaltschaftlichen Vertrauensperson in Salzburg sowie der Ombudsstelle in Tirol zeitliche Ressourcen zur Verfügung, um sich ausschließlich auf diese wichtige Aufgabe konzentrieren zu können. Der Ombudsmann in Wien z. B. besucht Kinder und Jugendliche in den sozialpädagogischen Einrichtungen, um sich ein persönliches Bild von den Lebensumständen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen zu machen. Er hört sich ihre Sorgen und Probleme an und fungiert für sie gegebenenfalls als Sprachrohr. Die Erfahrungen zeigen, dass es Kindern und Jugendlichen durch den niederschweligen Zugang und den persönlichen Kontakt im Vorfeld erleichtert wird, sich im Anlassfall Hilfe zu holen.<sup>10</sup>

- Neue Zugänge der Beratung und Prävention

*WhatsApp-Beratung:* Positive Erfahrungen mit WhatsApp-Beratung gibt es bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer Salzburg und Oberösterreich. Vor allem für

---

<sup>10</sup> KJA Wien, Tätigkeitsbericht 2016; **Aufgabenprofil der Ombudsstelle:** Hilfestellung bei einrichtungsbezogenen Beschwerden und Wahrnehmungen von sozialpädagogisch betreuten Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von Mediation und/oder Konfliktmanagement, Besuche aller Einrichtungen der KJH zur Bekanntmachung der Ombudsstelle, Kinder-/Jugendbefragung in sozialpädagogischen Einrichtungen, Einzelfallarbeit (HelferInnenkonferenzen, Fallverlaufskonferenzen einberufen), Status-quo-Erhebung der bestehenden Strukturen in WG's und Heimen und damit verbundene Modifizierungen anregen, regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der gesetzlich festgelegten Mindeststandards, Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel bei strafrechtsnahen oder pädagogisch unzulässigen Interventionen, Begleitung minderjähriger Opfer zur kriminalpolizeilichen Befragung, Teilnahme am Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Stellungnahmen verfassen, Information von SozialpädagogInnen über die Ombudsstellentätigkeit, Mitarbeit als Fachmann eines Arbeitskreises zu Qualitätsverbesserungen in der Fremdunterbringung, gruppenspezifische Trainings für MitarbeiterInnen aller Wiener Krisenzentren, Teamschulungen in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen wird so ein möglichst niederschwelliger Zugang zur Inanspruchnahme einer externen Vertrauensperson ermöglicht.

*Theaterpädagogische Zugänge und kreative Methoden:* Die KiJA OÖ steht fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen in ganz Oberösterreich als kinderanwaltliche Vertrauensperson zur Verfügung. Zu einigen Wohngruppen wurden intensive Kontakte aufgebaut, hier finden regelmäßige Besuche und Workshops für Kinder und Jugendliche statt. Unter dem Projekttitel „See us“ werden auch spezielle Projekte wie Theateraufführungen oder die „Rap Factory“ angeboten. Für die PädagogInnen werden ebenfalls individuelle Beratungen angeboten, und auch die Mitarbeit bei Qualitätsentwicklung und -kontrolle ist Teil des Projekts.

*Mobbing- und Gewaltpräventionsworkshops in Einrichtungen:* Die KiJA OÖ hat mit einem umfangreichen Angebot, das vor allem im Schulbereich angesiedelt ist, in den vergangenen zehn Jahren einen Schwerpunkt für Mobbing- und Gewaltprävention geschaffen. Seit einem Jahr werden auch modifizierte Workshops nach den bewährten Konzepten für Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen angeboten.

- Richtlinie Erziehungshilfen (Oberösterreich)

In der Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen der oberösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe wird das Kinderrecht auf Partizipation als wesentlicher Standard der sozialpädagogischen Betreuung betont. In dieser Richtlinie wird die KiJA OÖ neben Rat auf Draht als externe Ansprechstelle genannt, an die sich Kinder in Konfliktfällen wenden können. Diese externen Ansprechstellen sind den Kindern bekanntzumachen.<sup>11</sup>

- Fachgremium Kinder- und Jugendhilfe (Vorarlberg)

Die Einrichtung eines Fachgremiums zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären KJH-Einrichtungen hat sich in Vorarlberg bewährt. Unter Leitung und Koordination der Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe findet ein regelmäßiger Austausch aller Einrichtungen mit sozialpädagogischen Wohnformen statt. Eine eigens verabschiedete Richtlinie zu diesem Thema ergänzt die gesetzlichen und fachlichen Grundlagen.

- Kinderbeistand

Die Bestellung eines Kinderbeistands hat sich in vielen familienrechtlichen Verfahren (Obsorge, Kontaktrecht) bewährt.

---

<sup>11</sup> [www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl\\_fachinfos\\_vv-richtlinie.pdf](http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_fachinfos_vv-richtlinie.pdf)

- Leitfaden für Gewaltprävention in sozialpädagogischen Einrichtungen  
Das Bundesministerium für Familien und Jugend hat einen Leitfaden zu Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in sozialpädagogischen Einrichtungen veröffentlicht.<sup>12</sup>

### **2.1.3 Spezielle Empfehlungen**

Diese Empfehlungen ergänzen die in Kapitel 3 angeführten allgemein gültigen Empfehlungen.

- Eine verpflichtende Bestellung des Kinderbeistandes bei Obsorgeverfahren wird angeregt.
- Für jedes Kind muss es passende Plätze und eine bedarfsgerechte Unterbringung geben (räumlich und strukturell). Kinder und Jugendliche sind bei der Auswahl der Betreuungsform konsequent zu beteiligen. Eine echte Wahlmöglichkeit ist vorzusehen, was nur über eine geringere Auslastung der Wohngruppen und damit verbundene höhere Tagsätze erreichbar ist.
- Für Kinder und Jugendliche ist es essenziell, wiederholt und kindgerecht über die Gründe und Dauer der vollen Erziehung informiert zu werden.

## **2.2 Kinder und Jugendliche mit Behinderung**

Konkrete und vergleichbare Angaben darüber, wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung derzeit in Österreich fremduntergebracht sind, also nicht dauerhaft bei ihren Eltern wohnen, können mangels Vergleichbarkeit der auf Anfrage der kijas vom Sozialministerium erhobenen Daten nicht gemacht werden. Je nach Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer ergeben sich unterschiedliche Anspruchsberechtigte für Leistungen aus der Behinderten- bzw. Integrationshilfe.

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben mit voller gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Die Konvention fordert in aller Deutlichkeit eine Abkehr von Rollenklischees und einer einseitigen, diskriminierenden sowie realitätsverzerrenden Darstellung von Menschen mit Behinderung. Verstärkt werden muss ein an Gleichstellung, Inklusion, voller Teilhabe und Nicht-Diskriminierung orientiertes Verständnis. Grundsätzlich sollte also der Ausbau inklusiver Unterbringungs-, Bildungs- und Beschäftigungsmodelle das Ziel sein.

---

<sup>12</sup> [www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html](http://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html)

### **2.2.1 Situationsbeschreibung**

Inklusion ist bis jetzt beinahe ausschließlich Thema in Kindergärten und Schulen. In der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) gibt es bis jetzt kaum bzw. keine Einrichtungen, die inklusiv im klassischen Sinn arbeiten. Die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ist in erster Linie für jene Kinder und Jugendlichen und deren Eltern zuständig, die aufgrund mangelnder Ressourcen Unterstützung bei der Erziehung benötigen. Kinder und Jugendliche, die von geistiger und/oder körperlicher Behinderung betroffen sind, werden dagegen von der Behindertenhilfe betreut. In vielen Fällen kommt es daher zu Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Leistungsträgern bezüglich der Zuständigkeit oder Kostenübernahme. Dies kann dazu führen, dass Eltern Hilfen nicht in Anspruch nehmen, oder dass lange Verzögerungen im Hilfeverlauf auftreten. Erhielten alle Kinder und Jugendlichen Leistungen aus einem System, könnten diese Schwierigkeiten ausgeräumt werden. Zu beachten ist natürlich, dass eine bloße Zusammenführung der Leistungen nicht ausreicht. Die Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung müssen weiterentwickelt, die Jugendämter entsprechend ausgestattet werden. Vorzusehen wären auch individuell angepasste ambulante Hilfen für eine intensive Unterstützung zu Hause mit dem Ziel, eine stationäre Betreuung bzw. Fremdunterbringung zu verhindern. In Wien bietet die MA 11 sogar eine 24-Stunden Betreuung an! Beispiele zeigen, dass Inklusion möglich ist, und sie sollte daher auch dringend weiter angestrebt und verwirklicht werden.

Bei der Einschätzung des Grades der Behinderung wird das medizinische Modell angewendet, indem überprüft wird, welche Defizite bei der Person vorliegen. Danach bestimmen sich derzeit vor allem auch die Möglichkeiten zur Teilnahme an Schul- und Berufsausbildungen. Dabei stellt sich die Frage, ob wirklich alle Beeinträchtigungen oder Defizite bzw. jeder Unterstützungs- und Förderbedarf sofort als Behinderung zu bezeichnen sind. Behinderung entsteht auch durch Barrieren, die von gesellschaftlicher Seite aufgebaut werden.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden vorwiegend in speziellen Einrichtungen betreut. Dadurch kommt es zunehmend zu einer Institutionalisierung. Diese Einrichtungen leisten größtenteils gute Arbeit, verwirklicht wird damit allerdings keine Inklusion, sondern eine Separation. Außerdem findet die Arbeit in diesen Einrichtungen häufig in Großgruppen statt. Die Kinder könnten aber in kleinen Gruppen viel besser gefördert werden.

Auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kommt es immer wieder zu Grenzüberschreitungen z. B. durch BetreuerInnen, da eine besondere körperliche Nähe (z. B. aufgrund von erforderlichen Hilfestellungen bei der Körperpflege) sowie Fremdbestimmung oft an der Tagesordnung sind. Auch die Umfeld- und Rahmenbedingungen machen (strukturelle) Gewalt möglich.

### 2.2.2 Best Practice

- Sprechstunden der externen Vertrauensperson der Kija Tirol in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung:

In Tirol finden seit 2011 regelmäßig Sprechstunden der externen Vertrauensperson der Kija in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung statt. Die Kinder und Jugendlichen können hier vertraulich über Probleme in der Wohngemeinschaft, mit den Eltern, im Freundeskreis, in der Schule oder in der Freizeit sprechen und werden bei der Problemlösung begleitet. Die Sprechstunden werden öfter und in kürzeren Abständen durchgeführt als in den übrigen Einrichtungen, nämlich mindestens alle drei Wochen. Auch die positive Einstellung der Einrichtung zu den Sprechstunden ist besonders wichtig, da es entscheidend für den Beziehungsaufbau zu den externen Vertrauenspersonen ist, wie diese den Kindern und Jugendlichen vorgestellt werden.

Im konkreten Fall hat sich parallel zu den Sprechstunden der Kija die Einrichtung in den letzten Jahren sehr positiv weiterentwickelt. So haben sich die Strukturen geöffnet, und es wurden inklusive Strategien umgesetzt, wie inklusiver Kindergarten und Inklusionsklasse als Schulversuch.

### 2.2.3 Spezielle Empfehlungen

Diese Empfehlungen ergänzen die in Kapitel 3 angeführten allgemein gültigen Empfehlungen.

- Anpassung/Änderung der Gesetze sowie Realisierung neuer Strukturen und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen; einhergehen muss damit auch eine Veränderung der Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- vollständige Öffnung der Angebote der KJH für ALLE Kinder und Jugendlichen - zielgruppenübergreifende sowie zielgruppenspezifische Angebote, um allen Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden – Inklusion als zentrales Leitbild der KJH
- Hilfe und Unterstützung müssen im Mittelpunkt stehen, nicht Kostenreduzierung
- individuelle und schnelle Hilfen zur Verbesserung der Teilhabechancen für alle Kinder und Jugendlichen
- barrierefreie und behindertengerechte Einrichtungen als allgemeiner Standard
- Ausbau der Zusammenarbeit und Kooperation aller Einrichtungen/Institutionen (Kindergarten, Schule, Gesundheitswesen etc.)
- Schaffung fließender Übergänge zwischen Jugend- und Erwachsenenhilfe
- Abbau der gesellschaftlichen Barrieren, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung neben ihrer persönlichen Einschränkung behindern

- um das Ziel der Inklusion verwirklichen zu können, braucht es einen stufenweisen Abbau von Großstrukturen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Öffnung der Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung untergebracht sind
- Berücksichtigung von OPCAT-Berichten und Umsetzung der Anregungen bzw. Abschaffung der beobachteten Missstände
- Berücksichtigung von Stellungnahmen der Monitoring-Ausschüsse und Umsetzung der Anregungen

### **2.3 Unbegleitete minderjährige Fremde**

Die UN-Kinderrechtskonvention sieht zahlreiche Schutzbestimmungen für geflüchtete junge Menschen vor; tatsächlich werden jedoch in Österreich die Kinderrechte und andere völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber diesen besonders schutzbedürftigen jungen Menschen missachtet, und diese werden im Alltag massiv strukturell diskriminiert. Dem Trauma des Nicht-Bleiben-Könnens in der Heimat, den kinderspezifischen Fluchtursachen und den besonderen Risiken auf der Flucht folgt das Trauma des Nicht-Ankommen-Könnens, auch in Österreich. Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Leistungen und Angebote eine Ungleichbehandlung je nach Bundesland.

#### **2.3.1 Situationsbeschreibung**

Derzeit werden 3.713 unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) im Rahmen der Grundversorgung in Österreich betreut. Eine genaue Angabe der tatsächlichen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Österreich ist mangels genauer Datenerhebung nicht möglich.<sup>13</sup> UMF werden in Erstaufnahmezentren häufig mit Erwachsenen untergebracht – ohne ausreichende Betreuung und Information, ohne geregelte Obsorge und ohne Schulbesuch oder Tagesstruktur.

Nicht wenige geflüchtete junge Menschen verschwinden nach der Registrierung spurlos, weil sie auf der Suche nach Verwandten in ein anderes Land weiterziehen, oder weil sie sich woanders bessere Chancen auf einen positiven Asylbescheid erwarten. Es ist aber leider auch zu befürchten, dass manche von ihnen Opfer von Kinderhandel oder anderen Verbrechen werden.

Aufgrund von weitaus geringeren Tagsätzen als in der Kinder- und Jugendhilfe können in den Quartieren für UMF weniger Betreuungsleistungen für die oft traumatisierten Jugendlichen

---

<sup>13</sup> Stichtag 20.07.2017; Auskunft BMI, Abteilung III/5 vom 24.07.2017.

angeboten werden. Auch therapeutische Hilfe findet nicht im erforderlichen Ausmaß statt. Ebenso bestehen aus finanziellen Gründen weniger Möglichkeiten für eine altersgerechte Freizeitgestaltung.

Die Asylverfahren dauern viel zu lange, die Integrationsangebote sind zu gering und starten zu spät. Es gibt zu wenige Deutschkurse und nach Ende der Pflichtschulzeit oft keine passenden Schul- und Ausbildungsplätze. Jugendliche AsylwerberInnen sind nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen, da sie aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht Zugang zu allen Bildungsangeboten haben.

Ethisch, medizinisch und rechtlich umstrittene Altersfeststellungen führen dazu, dass die Jugendlichen nicht nur vorzeitig das Jugendquartier verlassen müssen, sondern dass auch Straf- und Verwaltungsverfahren mit weitreichend nachteiligen Folgen und Belastungen gegen sie geführt werden.

Das Recht der Kinder auf Familienzusammenführungen (Art. 10 UN-KRK) wird kaum unterstützt, oft sogar durch lange Verfahren oder die willkürliche Vergabe von subsidiärem Schutz verunmöglicht.

Kinder, die mit ihren Eltern geflüchtet sind, sind noch weniger im Fokus der Kinder- und Jugendhilfe. Ihnen stehen noch weniger Hilfsstrukturen zur Verfügung. Zusätzlich zu ihrer eigenen Traumatisierung leben sie zumeist mit ihren traumatisierten Eltern in nicht kindgerechten Quartieren auf engstem Raum und übernehmen vielfach in umgekehrter Rolle Schutz- und Hilfsfunktion für ihre Eltern.

### **2.3.2 Best Practice**

- Patenschaftsprojekte (Wien/OÖ/Kärnten/Sbg./Stmk./Tirol u. a.)

Bisherige Erfahrungen und Evaluationen der ersten Pilotprojekte, die seit 2015 in vielen Bundesländern entstanden sind, zeigen, dass Mentoringprogramme positive Auswirkungen auf das Leben der geflüchteten Jugendlichen haben. Gerade bei kritischen Schlüssel-situationen wie dem Auszug aus der Jugend-Wohngemeinschaft, der Einvernahme beim Asylverfahren oder bei der Arbeits- und Wohnungssuche bedeuten die ehrenamtlichen Paten und Patinnen eine große Unterstützung für die jungen Menschen. Viele geben an, durch den Paten / die Patin erstmals echten Kontakt zur einheimischen Bevölkerung bekommen zu haben. In etlichen Fällen wurden aus den Patenschaften Gastfamilien, welche die Jugendlichen aufnahmen. Das Projekt open.heart der kija Salzburg erhielt den Bank Austria Sozialpreis 2016, eine Anerkennung beim österreichischen Verwaltungspreis 2017 und wird das best practice certificate des European Public Sector Award 2017 erhalten.

- Kinderrechte-Offensive (Kooperation KiJA OÖ und Integrationsressort)  
Ziel dieser Initiative ist es, die Kinderrechte von Flüchtlingskindern in Oberösterreich sicherzustellen; der Fokus liegt auf der Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Kernpunkt ist eine umfassende Information über Kinderrechte für alle relevanten Personengruppen (z. B. QuartiergeberInnen, MigrantInnenvereine, ...). Für die Eltern werden interkulturelle Eltern-Cafés angeboten, und auch in den Deutschkursen wird das Thema „Kinderrechte“ zur Sprache gebracht. Auch Vorführungen des Kinderrechte-Musicals „Kinder haben Rechte“ sind geplant.
- SUMMIT – Methodensammlung zur Prävention von Kinderhandel  
In Kooperation mit Missing Children Europe wurde von den kijas eine Methodensammlung für alle mit UMF befassten Berufsgruppen in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese enthält neben wichtigen Informationen über die besonderen Bedürfnisse von UMF und kulturelle Hintergründe vor allem konkrete Handlungsanweisungen und Checklisten zur Vermeidung von Kinderhandel, Gewalt und Ausbeutung.<sup>14</sup>
- Talente Entwicklung: Ausbildungsprojekt mit Schule und Vorbereitung auf die Lehre (Stmk)  
Sprachkompetenz und Basisbildung, die interkulturelle Vermittlung von Werten und Verhaltensregeln sowie das Hinführen zum Beruf bilden die Schwerpunkte eines Ausbildungsprojekts in der Steiermark (Niklasdorf und Trofaiach).<sup>15</sup> 75 UMF werden in Internat, Schule und Werkstatt auf hohes Deutsch-Niveau geführt und auf die Bau-Lehre bestmöglich vorbereitet. Die großteils privat finanzierte Initiative erhielt nationales und internationales Lob sowie zahlreiche Auszeichnungen.

### **2.3.3 Spezielle Empfehlungen**

Diese Empfehlungen ergänzen die in Kapitel 3 angeführten allgemein gültigen Empfehlungen.

#### Aufnahme und Clearing:

- Unverzüglich sind qualifizierte und ausgebildete Obsorgeberechtigte für alle unbegleiteten und von ihrer Familie getrennten Kinder zu bestellen.
- Ehest mögliches Clearing betreffend Gesundheit, Asylantragstellung, Familienangehörige (ob in Österreich, Herkunfts- oder Drittstaaten), bisherige Ausbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse etc.
- Identifizierung, Registrierung und Umsetzung von dauerhaften Lösungen für Kinder im Einklang mit dem Kindeswohl

<sup>14</sup> [www.missingchildreneurope.eu/summit](http://www.missingchildreneurope.eu/summit)

<sup>15</sup> [www.talente-entwicklung.com/schule/](http://www.talente-entwicklung.com/schule/)



- Kindgerechte Information über (rechtliche) Situation im Aufnahmeland, Kinderrechte, Ansprechpersonen, Hilfestellungen etc.; Unterstützung der Jugendlichen durch qualifizierte DolmetscherInnen
- Durchführung von Altersfeststellung tatsächlich nur in begründeten Zweifelsfällen durch ein multiprofessionelles und unabhängiges Team von Fachleuten (*in dubio pro juventute*), bedürfnis- und kindeswohlorientiert
- Kind- und jugendgerechte Unterbringung mit passender Tagesstruktur, keine Massenquartiere (für mehr als 20 Jugendliche)
- Sensible Medienberichterstattung

### Betreuung & Begleitung

Zentrales Ziel ist die Gleichstellung von UMF mit anderen Kindern und Jugendlichen, die außerhalb der Familie groß werden und von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden: von der Zuständigkeit, den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bis hin zu den Tagsätzen und damit Angeboten und dem Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, von Bildungschancen und Freizeitaktivitäten bis zum Therapieangebot. Bis die Gleichstellung erreicht ist, ist als Übergangslösung eine sukzessive Verbesserung notwendig durch:

- Unterbringung in Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe;  
in eventu Anhebung der Tagsätze in der Grundversorgung auf die in der Kinder- und Jugendhilfe übliche Höhe
- Schaffung von Krisen- und Betreuungsplätzen für Jugendliche mit psychiatrischen Diagnosen
- Einsatz von ausschließlich qualifiziertem Personal, also keine Nachtdienste und/oder Wochenenddienste durch StudentInnen oder andere Personen
- Interkulturelle Workshops zur Gewaltprävention in allen Einrichtungen und Wohngruppen
- Schaffung eines bundesweiten Angebots von Gastfamilien für UMF
- Implementierung von Mentoringprogrammen als Sozialen Dienst in der Kinder- und Jugendhilfe
- Ausreichende verschränkte (Aus-)Bildungsangebote von Deutschkursen, Schule und (Vorbereitung auf) Lehre
- Gleichstellung bei SchülerInnen- bzw. Lehrlingsfreifahrten, um Mobilität für Sprachkurse oder Freizeitaktivitäten zu gewährleisten, insbesondere für Quartiere im ländlichen Raum
- Die Asylverfahren müssen innerhalb von sechs Monaten pro Instanz abgeschlossen werden, damit die Jugendlichen rasch eine Zukunftsperspektive haben und das Recht auf Familienzusammenführung nicht verwirkt wird.

## **2.4 Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen**

Wesentliche Kritikpunkte hinsichtlich der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen stellen die Unterschreitung der erforderlichen Bettenzahl, die unzureichende ambulante Versorgung und mangelhafte Nachversorgung dar. Kinder nicht bzw. zu spät, mangelhaft oder inadäquat zu versorgen ist mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Entwicklungschancen und ihre Gesundheit verbunden, da diese aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Erkrankungen und psychosozialen Symptomatiken oft nicht in der Lage sind, ihre Schul- und Berufsausbildung<sup>16</sup> erfolgreich fortzusetzen oder sich sozial angepasst zu verhalten und somit den sozialen Anschluss verlieren.

### **2.4.1 Situationsbeschreibung**

Laut dem Österreichischen Kinder- und Jugendgesundheitsbericht ist in Österreich von 300.000 behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen auszugehen, wobei die Zahl der von einer psychiatrischen Störung betroffenen Kinder und Jugendlichen bei rund 165.000 angenommen wurde. Besonders im ambulanten Bereich besteht größter Ausbaubedarf an medizinischen und therapeutischen Angeboten im Sinne des Konzeptes der „Integrierten Versorgung“, um eine lückenlose Weiterversorgung zu gewährleisten.<sup>17</sup>

Die Versorgung innerhalb der Bundesländer ist äußerst unterschiedlich. In Kärnten und Niederösterreich ist diese weitgehend gesichert, während in der Steiermark von einem „eklatanten Versorgungsdefizit“ die Rede ist.<sup>18</sup> Dringend empfohlen wird die Nachrüstung auf die Vorgaben des ÖSG mit besonderem Hinweis auf die Situation in der Steiermark. Zum Stand 01.01.2016 wurde ein Behandlungsbedarf von 20.395 Kindern und Jugendlichen angenommen. In der gesamten Steiermark gab es weder niedergelassene KJP-FachärztInnen mit Kassenvertrag, noch eine diesbezügliche FachärztInnenausbildung.<sup>19</sup>

Das Fehlen von Behandlungsplätzen für Kinder und Jugendliche führt häufig dazu, dass sie auf Erwachsenenstationen untergebracht werden. Das erhöht das Gewalt- und Gefährdungspotenzial von und gegenüber Kindern und Jugendlichen wesentlich. Kinder und Jugendliche haben besondere Bedürfnisse,<sup>20</sup> daher kann es zu einer inadäquaten Versorgung und daraus resultierend zu Eskalationen kommen. Es besteht auch die Gefahr von Übergriffen

---

<sup>16</sup> Siehe dazu GÖG/ÖBIG, Österreichischer Kinder- und Jugendgesundheitsbericht, Ergebnisbericht 2015 (2016) 183.

<sup>17</sup> GÖG/ÖBIG, Österreichischer Kinder- und Jugendgesundheitsbericht 176f. Hierbei handelt es sich um Personen im Alter von 0 bis 19 Jahren im Jahr 2013.

<sup>18</sup> *Volksanwaltschaft*, Versorgungsmangel in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (15.10.2016).

<sup>19</sup> *Ärztchamber Steiermark*, Land ohne niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater.

<sup>20</sup> Siehe dazu GÖG/ÖBIG, Österreichischer Kinder- und Jugendgesundheitsbericht 184.

seitens der Erwachsenen auf Kinder und Jugendliche.<sup>21</sup> Überdies birgt die Unterbringung von Kindern auf der Erwachsenenpsychiatrie hohes Traumatisierungspotenzial. Neben der Versorgung auf Erwachsenenstationen ist auch die Nicht-Versorgung mit schweren Folgewirkungen verbunden. Hier ist auf die Expertise im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse unter der Leitung von *Prof. Dr. Fegert* und *Prof. Dr. Ziegenhain* zu verweisen.<sup>22</sup>

Aber auch in spezialisierten kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen besteht in Situationen von Platzmangel durch Überbelegung bzw. Überforderung und Überlastung des Personals ein erhöhtes Gewaltisiko.

#### **2.4.2 Best Practice**

- Konzept der Tirol Kliniken

Als gelungenes Beispiel im Sinne eines Best-Practice-Modells kann unter Berücksichtigung der ÖSG-Kriterien im Bereich der KJP-Kliniken das Konzept der Tirol Kliniken der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter Innsbruck angeführt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die neue KJP voraussichtlich erst im Herbst 2017 in Betrieb genommen wird. Nach dem Konzept soll die Versorgung in ambulanter, stationärer und tagesklinischer Form bei einem ausreichenden Platzangebot mit hoher Bettenanzahl erfolgen. Das gut ausgestattete, interdisziplinäre Team wird an zwei Standorten ein breites Angebot an Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten in differenzierten Bereichen anbieten.

- Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Salzburg

Im Bereich der PSO-Abteilungen für Kinder und Jugendliche ist an dieser Stelle die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Salzburg, Department für Kinder- und Jugendpsychosomatik zu nennen. Laut Datenübermittlung der Klinik wird die Versorgung in Form stationärer Behandlung von Kleinkindern, Säuglingen mit Begleitmüttern und Jugendlichen auf der PSO-Therapiestation bzw. Akutpsychosomatik sowie auf der PSO-Ambulanz angeboten. Besonders ist die mit KJP-FachärztInnen, PädiaterInnen und PsychologInnen besetzte Ambulanz mit täglicher Telefonsprechstunde zu erwähnen. Das gut ausgestattete, interdisziplinäre Team mit Liaison-Konsiliardienst für KJP bietet ein breites Behandlungsspektrum unter bestehender Vernetzungsarbeit mit SystempartnerInnen an.

---

<sup>21</sup> Siehe dazu *Volksanwaltschaft*, Pressefrühstück Kinder- und Jugendpsychiatrie: „Defizite und Perspektiven“ (15.03.2016).

<sup>22</sup> *Prof. Dr. Meier-Gräwe/Dipl. oec. troph. Wagenknecht*, unter der Projektleitung von *Prof. Dr. Fegert/Prof. Dr. Ziegenhain*, Kosten-Nutzen-Analyse im Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ – ein Projekt im Programm "Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme" des BMFSFJ.

### 2.4.3 Spezielle Empfehlungen

Diese Empfehlungen ergänzen die in Kapitel 3 angeführten allgemein gültigen Empfehlungen.

- Ausreichende räumliche und personelle Ausstattung, Fortbildungsangebote und Möglichkeiten für Psychohygiene sind im Sinne der Gewaltprävention als essenziell zu qualifizieren.
- Je früher psychosoziale Symptomatiken diagnostiziert und behandelt werden, umso weniger weitreichend sind die damit verbundenen Belastungen und Auswirkungen. Erforderlich ist daher einerseits die Schaffung pädiatrischer Entwicklungsambulatorien für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren, bei denen Entwicklungsprobleme bestehen bzw. die von Behinderung bedroht oder betroffen sind.<sup>23</sup> Andererseits ist die Schaffung bzw. der Ausbau von Ambulatorien entsprechend dem Psychiatrieplan 2017, von Säuglingspsychosomatik-Abteilungen und psychosomatischen Tageskliniken notwendig. Behandlungsangebote sind auch für junge, psychisch erkrankte Menschen zwischen 16 und 25 Jahren zu entwickeln, da diese Lebensphase besondere Herausforderungen beinhaltet.<sup>24</sup>
- Als präventive Maßnahmen gegen Gewalt aufgrund psychosozialer Symptomatiken wären Frühe Hilfen nach dem Modell von *Conen*<sup>25</sup> zielführend, ebenso Aufsuchende Dienste (Konsildienste der KJP in der KJH) sowie Vernetzung der SystempartnerInnen.<sup>26</sup>
- Anschließend an die stationäre Versorgung ist eine adäquate Nachversorgung im Sinne einer effektiven Behandlung unabdingbar. Beispielhaft ist hier das Modell der extramuralen sozialpsychiatrischen/psychosozialen Versorgung für Erwachsene zu nennen. Explizit empfohlen werden teilbetreute WGs mit sehr flexiblem Betreuungsausmaß, therapeutische WGs, vermehrte Einrichtung von Außenwohngruppen, die Schaffung spezieller, stationärer Reha-Einrichtungen für Kinder und Jugendliche<sup>27</sup> und die Etablierung einer ambulanten und stationären Transitionspsychiatrie.
- Überdies sind niedergelassene KJP-FachärztInnen mit Kassenvertrag, Kassenplätze für Psychotherapie, klinische Psychologie, Ergo- und Physiotherapie sowie Logopädie erforderlich.
- Die vorliegenden Bedarfskonzepte gilt es umzusetzen.

---

<sup>23</sup> GÖG/ÖBIG, Integrierte psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen (2016) 14.

<sup>24</sup> Siehe dazu Kernelemente der Adoleszentenpsychiatrie am Beispiel Heidelberg in *VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft, Bewohnervertretung*, Pressefrühstück - Kinder und Jugendpsychiatrie (23.3.2017).

<sup>25</sup> *Conen*, Aufsuchende Familientherapie mit Multiproblemfamilien, *Kontext* 27, 2 (1996) 150-165.

<sup>26</sup> GÖG/ÖBIG, Integrierte psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen 12.

<sup>27</sup> GÖG/ÖBIG, Österreichischer Kinder- und Jugendgesundheitsbericht 184.

## **2.5 Kinder und Jugendliche im Strafvollzug**

Nachdem 2013 ein Jugendlicher in Untersuchungshaft von anderen Jugendlichen vergewaltigt worden war, setzte das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, Standards zur Vermeidung von (Untersuchungs-)Haft bei Jugendlichen zu entwickeln sowie Lösungen zur Verkürzung der (Untersuchungs-)Haft und Alternativen für die Betreuung der Jugendlichen im Vollzug zu erarbeiten. Bis auf die Implementierung der Jugendgerichtshilfe in ganz Österreich, strukturelle Verbesserungen sowie den Versuch, alternative Lösungen zur Haftvermeidung anzubieten, erfolgten nach Einsetzung dieser Task-Force aufgrund der Prioritätensetzung sowie der finanziellen Gegebenheiten keine essenziellen Veränderungen im Strafvollzug, um das Ziel einer tatsächlichen Resozialisierung delinquenter Jugendlichen zu erreichen.

### **2.5.1 Situationsbeschreibung**

Mit Stichtag 01.07.2017 befanden sich fünf Kinder bei ihrer inhaftierten Mutter in einer Justizanstalt und 146 Jugendliche (14-17-Jährige) sowie 489 junge Erwachsene (18-20-Jährige) in österreichischen Justizanstalten in Haft.<sup>28</sup> Nach wie vor wird jugendlichen Untersuchungshäftlingen weder ausreichend individuelle psychosoziale und oder therapeutische Unterstützung angeboten, noch existieren Rahmenbedingungen, die Jugendlichen neue Perspektiven eröffnen. Das eigentliche gesellschaftspolitische Ziel, Jugendliche zu resozialisieren, ist im bestehenden System in vielen Fällen nicht zu erreichen. Um wirksam gegen Jugendkriminalität vorzubeugen, muss bei präventiven Maßnahmen wie Beratung und Sozialarbeit angesetzt werden. Vorrangiges Ziel sollte sein, Delinquenz von Jugendliche möglichst zu verhindern und parallel dazu bei bereits bestehender Delinquenz durch spezielle sozialpädagogische Angebote die betroffenen Jugendlichen zu selbstverantwortlichem Handeln sowie zu sozialer Verantwortung anzuhalten (Hilfe statt Strafe).

### **2.5.2 Best Practice**

- Konzept Walter Toscan

Es benötigt ein völliges Umdenken im Bereich des Strafvollzugs in Österreich analog dem Konzept von Walter Toscan<sup>29</sup>, der davon ausgeht, dass es nur wenige geschlossene Plätze braucht, die dann aber adäquat an Jugendliche angepasst werden müssen. Die restlichen

---

<sup>28</sup> Auskunft BMI vom 21.07.2017.

<sup>29</sup> Walter Toscan ist Psychoanalytiker und Sozialpädagoge. Er ist seit den 1970er Jahren im Jugendstrafvollzug tätig und leitet seit 1998 eine offene Einrichtung im Kanton Aargau.

Jugendlichen können offen betreut werden. Es soll nicht von der Tat ausgegangen werden, sondern vom Täter.

### **2.5.3 Spezielle Empfehlungen**

Diese Empfehlungen ergänzen die in Kapitel 3 angeführten allgemein gültigen Empfehlungen.

- Untersuchungshaft und Strafvollzug als allerletztes Mittel
- Alternative Unterbringung, wenn (Untersuchungs-)Haft nicht vermeidbar ist (z. B. Unterbringung in speziellen Wohngemeinschaften)
- Einführung von Sozialraumkonferenzen
- Einrichtung eines räumlich von erwachsenen Insassen getrennten Jugenddepartments
- Einrichtung eines interdisziplinären Kompetenzzentrums für Jugendforensik
- Forschung im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz sowie Forschung über sinnvolle Maßnahmen bei Jugenddelinquenz und Evaluierungsmodelle im Bereich der Prävention
- Rechtsanspruch auf Pflichtschulabschlussmöglichkeit, eine Ausbildung sowie auf sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten in (Untersuchungs-)Haft
- Rechtsanspruch auf psychiatrische und therapeutische Behandlung während der (Untersuchungs-)Haft
- Multiprofessionelles Personal (SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen) im Strafvollzug, um Resozialisierung über Beziehungsangebote und pädagogische Maßnahmen überhaupt stattfinden zu lassen
- Eigene RichterInnensenate für den Bereich des Jugendstrafvollzuges in ganz Österreich – unter der Beiziehung von multiprofessionellen Teams
- verbesserter institutionalisierter und standardisierter Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der KJH, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, NEUSTART, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte
- Verbesserung im Umgang mit ausländischen jugendlichen InsassInnen, v. a. Intensivierung von Deutschkursen in Haft

## **3 Allgemein gültige Empfehlungen**

So unterschiedlich die Einrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen auch sein mögen, es lassen sich doch einige zentrale Strategien ableiten, die den Schutz von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen vor Gewalt oder sexuellen Übergriffen sicherstellen können.

### **3.1 Vereinheitlichung der Hilfsysteme für Kinder und Jugendliche**

Aus den oben stehenden Ausführungen ergibt sich anschaulich, dass Kinder und Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen in einer Einrichtung untergebracht werden, oft völlig unterschiedliche Voraussetzungen vorfinden. Diese Tatsache verstößt gegen das Diskriminierungsverbot lt. Art. 2 UN-KRK. Die Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern leben können, sollte also so weit als möglich in einem einheitlichen System zusammengeführt werden.

### **3.2 Implementierung einer kinderanwaltlichen Vertrauensperson**

Die Erfahrungen aus der jahrelangen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Aufarbeitung vieler schrecklicher Erlebnisse früherer „Heimkinder“ zeigt unzweifelhaft, dass Kinder und Jugendliche, die fremduntergebracht sind, eine externe Vertrauensperson brauchen. Sie müssen unabhängige – auch anonym zu kontaktierende – Ansprechstellen kennen, wo sie Wünsche, Beschwerden oder Anregungen äußern können, damit sie Hilfe und Unterstützung erhalten.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bieten bereits zum jetzigen Zeitpunkt in unterschiedlichem Umfang (abhängig von den jeweiligen Ressourcen) Sprechstunden kinderanwaltlicher Vertrauenspersonen in allen Einrichtungen an, in denen Kinder fremduntergebracht sind. Damit die Kijas ihre Aufgabe umfassend erfüllen können, braucht es gesetzlich festgelegte Befugnisse wie Zugang zu Einrichtungen, volle Akteneinsicht etc. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs empfehlen nachdrücklich die Implementierung des kinderrechtlichen Instrumentes „Kinderanwaltliche Vertrauensperson“ in allen Bundesländern unter Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

### **3.3 Partizipation**

Ein zentrales Entwicklungsfeld ist nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften die konsequente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die rechtliche Verpflichtung dazu ist auf allen Ebenen normiert und ergibt sich vor allem aus der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12 und Art. 3), aus dem BVG über die Rechte von Kindern (Art. 4), dem B-KJHG 2013 (§ 24) sowie den Ausführungsgesetzen dazu. Auch fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit bekommen, ihre Meinung zu äußern und sich in der Gestaltung des Gemeinschaftslebens in einer Einrichtung aktiv einzubringen. Durch einen respektvollen Umgang miteinander, die Wertschätzung der Meinung jedes Einzelnen sowie die regelmäßige Abhaltung von Kinderparlamenten o. Ä. kann dies gefördert werden.

### **3.4 Kinderrechte**

Die Einhaltung der Kinderrechte ist beste Prävention gegen Gewalt. Dazu ist es auch wesentlich, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen über Kinderrechte informiert und mit diesen in Form von Workshops, Theaterstücken etc. vertraut gemacht werden.

### **3.5 Personelle Maßnahmen**

Generell muss ein niedriger Betreuungsschlüssel in allen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, Standard werden, da eine personelle Unterbesetzung zu einer Überforderung der MitarbeiterInnen führt und damit das Risiko für einen gewaltsamen Umgang erhöht. Bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen muss auf eine bestmögliche Qualifikation geachtet werden. Die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Kinderrechte allgemein sollen besonders thematisiert werden. Ein Mindestwissenstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang muss Voraussetzung sein. Gleichzeitig sind regelmäßige Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich für eine wirksame Gewaltprävention unumgänglich.

### **3.6 Qualitätsentwicklung**

Bundesweit verbindliche Standards zur Prävention von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, müssen verpflichtender Bestandteil von Rahmenverträgen, gesetzlichen Grundlagen sowie bei Aufnahme und Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen sein. Vernetzung und Austausch zwischen den Einrichtungen sowie Evaluation der gesetzten Maßnahmen haben regelmäßig zu erfolgen.

#### **Ausblick: Tagung der kijas Österreich und des Österreichischen Instituts für Menschenrechte im Frühjahr 2018 in Salzburg geplant**

Bei dieser Tagung sollen die unterschiedlichen Systeme der KJH, der Behindertenhilfe und der Grundversorgung nach kinderrechtlichen Vorgaben verglichen und beleuchtet sowie die Rahmenbedingungen für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche auf Basis von Inklusion und Chancengleichheit weiter entwickelt und verbessert werden.

#### **Die Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte Österreichs, September 2017**

Per Adresse: Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich  
4021 Linz Kärntnerstraße 10 / +43 732 7720 1400 / kija@ooe.gv.at



## 4 Abkürzungsverzeichnis

B-KJHG 2013	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
BVG über die Rechte von Kindern	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
kijas	Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
kija Burgenland	Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland
KiJA Kärnten	Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
NÖ kija	Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich
KiJA OÖ	Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich
kija Salzburg	Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
kija Steiermark	Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
Kija Tirol	Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
kija Vorarlberg	Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg
KJA Wien	Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz	Vorarlberger Landesgesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
K-KJHG	Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
OPCAT	Übereinkommen gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
PSO	Psychosomatik
S.KJHG	Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz
TKJHG	Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz
UMF	unbegleitete minderjährige Fremde
UN	Vereinte Nationen
UN-KRK	UN Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
WG	Wohngemeinschaft